

BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG

FÜR DEN VERANSTALTUNGSRAUM DES VEREINSHEIMES DER STADT NIEBÜLL (Jahnstraße 15, 25899 Niebüll)

Nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 28.09.2023 wird folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für den Veranstaltungsraum im Vereinsheim am Walter-Rau-Stadion der Stadt Niebüll erlassen:

§ 1

Benutzerkreis

Die Stadt Niebüll unterhält in der Jahnstraße 15 ein Vereinsheim, welches dem TSV Rot-Weiß Niebüll e.V. zur Nutzung und Bewirtschaftung überlassen wurde. Der integrierte Veranstaltungsraum mit Ausgabeküche kann nachfolgend aufgeführten Personen und Institutionen für die Durchführung von öffentlichen und privaten Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

1. dem TSV Rot-Weiß Niebüll e.V. und seinen Sparten als Übungsraum
2. allen ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Behörden für vereinsbezogene Zwecke
3. den ortsgebundenen Wählergemeinschaften und politischen Parteien
4. den volljährigen Einwohnern der Stadt Niebüll
5. den volljährigen Mitgliedern des TSV Rot-Weiß Niebüll e.V. (auch mit Wohnsitz in einer Nachbargemeinde)

Hierbei handelt es sich um eine reine Aufzählung und keine Rangfolge für die Belegungsvergabe.

Der Verein trägt dafür Sorge, dass die Vielfalt der Nutzung des Veranstaltungsraumes gewährleistet wird. Für die Terminkoordination und -vergabe ist der TSV Rot-Weiß Niebüll e.V. verantwortlich.

Im Einzelfall entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister.

§ 2

Nutzungsentgelte

Für die Benutzung des Veranstaltungsraumes und des darin enthaltenen Mobiliars bzw. der Ausstattung wird pauschal folgendes Entgelt pro Veranstaltung erhoben:

Bei Nutzung des gesamten Raumes: 250,00 €

Bei Nutzung eines abgeteilten Raumes: 200,00 €

Zusätzlich wird eine Kautionsleistung in Höhe von jeweils 100,00 € pro Veranstaltung fällig.

In besonderen Einzelfällen entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister über die Zulassung der Nutzer und die Höhe des Entgelts.

In dem vorstehenden Entgelt sind nicht die Auslagen des Vermieters (wie z. B. Telefongebühren, Tischtücherreinigung, Ersatz von Gläsern, Geschirr usw.) enthalten, sie werden ggf. gesondert abgerechnet.

§ 3 **Zahlungsbefreiung**

Von der Zahlung des Nutzungsentgeltes sowie der Kautionszahlung ist die unter §1 in Position 1 aufgeführte Institution befreit.

Das Nutzungsentgelt für alle unter §1 in Position 2 – 3 aufgeführten Institutionen beträgt 25% der unter § 2 genannten Beträge. Die Kautionszahlung ist in voller Höhe fällig.

Über die Befreiung weiterer Institutionen von der Zahlung des Entgeltes entscheidet die Bürgermeisterin /der Bürgermeister.

§ 4 **Zahlungsart**

Schuldner des Entgeltes ist der Veranstalter. Das Entgelt und die Nebenkosten werden durch den TSV Rot-Weiß Niebüll e.V. erhoben. Das Entgelt und die Kautionsleistung sind ~~in der Regel~~ im Voraus und innerhalb einer Woche nach Aufforderung an den TSV Rot-Weiß Niebüll e.V. zu leisten.

§ 5 **Protokollierung**

Jeder Veranstalter muss vor Durchführung der Veranstaltung schriftlich bestätigen, dass ihm der Wortlaut der Benutzungs- und Entgeltsordnung bekannt ist und diese befolgt wird. Jede Veranstaltung ist vom TSV Rot-Weiß Niebüll e.V. auf einem Formblatt mit folgenden Angaben zu vermerken:

- laufende Nummer
- Tag der Veranstaltung
- Veranstalter (vollständiger Name und Adresse mit Telefonnummer)
- vorgefundene Mängel
- Beginn und Ende der Veranstaltung
- Beschädigungen, Sonstiges

Der Veranstalter hat das Formblatt zu unterschreiben.

§ 6 **Richtlinien für die Benutzung**

1. Zur Benutzung werden nur die Räume zugelassen, die unmittelbar zum Veranstaltungsraum des Sportlerheimes gehören. Das Hausrecht wird durch Bevollmächtigte des TSV Rot-Weiß Niebüll e.V. ausgeübt. Die Ausübung des Hausrechts der Stadt Niebüll bleibt unberührt. Die Umkleibereiche und das Büro im Stadiongebäude gehören nicht zum Mietobjekt.
2. Die vermieteten Räume sind in dem Zustand, in dem sie dem Veranstalter übergeben wurden, nach Beendigung der Veranstaltung gereinigt bis 10:00 Uhr zurückzugeben, sofern nicht eine andere Zeit vereinbart wurde.
3. Beschädigte Gläser, Porzellan und sonstige unbrauchbar gewordene Gegenstände müssen bei Rückgabe gemeldet werden. Der Schaden ist dem TSV Rot-Weiß Niebüll e.V. zu ersetzen.
4. Die Kosten, die durch die Nichtbeachtung von § 6 Abs. 2 entstehen, stellt der TSV Rot-Weiß Niebüll e.V. dem Veranstalter in Rechnung.

5. In dem Veranstaltungsraum sind nicht zugelassen:
 - a. Veranstaltungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten
 - b. Veranstaltungen, die geeignet sind, Schäden an Gebäuden und Einrichtung des Stadiongebäudes hervorzurufen
 - c. Veranstaltungen, die mit erheblichen Geruchs- und Lärmbelastigungen verbunden sind.
 - d. Veranstaltungen, die zu unverhältnismäßigen Personenansammlungen oder Demonstrationen führen und somit die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden könnten.
6. Bei Verstoß gegen die vorgenannten Punkte wird nachträglich ein besonderer Entschädigungsbetrag erhoben. Dieser wird durch die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Stadt Niebüll festgesetzt.
7. Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge ist freizuhalten.

§ 7 **Haftung**

1. Die Stadt Niebüll haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Veranstaltungsraumes und der mitgenutzen Räumlichkeiten (Küche, Sanitärbereich) entstehen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Stadt Niebüll von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, ohne Rücksicht darauf, ob die Entstehung der Ansprüche auf ein Verschulden beruht, oder wer sie verursacht hat.
2. Die Haftung der Stadt Niebüll gegenüber dem Veranstalter ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Schäden am Gebäude, an der Einrichtung und dem Außengelände des Stadiongebäudes, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, lässt die Stadt Niebüll auf Kosten des Veranstalters beseitigen, und zwar ohne Rücksicht auf Verschulden und darauf, wer diese Schäden verursacht hat.
3. Der Veranstalter haftet gegenüber der Stadt Niebüll für die Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den ihm zur Benutzung überlassenen Räumen. Er haftet weiterhin für die Befolgung aller einschlägigen Gesetze, Verordnung und Bestimmungen, die auf die Durchführung seiner Veranstaltungen anwendbar sind. Er hat die Einhaltung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zu gewährleisten.

§ 8 **Pflichten des Veranstalters**

1. Der Veranstalter hat alle für die Durchführung seiner Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen selbst einzuholen und alle Anmeldungen (z. B. GEMA-Gebühren) selbst vorzunehmen.
2. Er hat alle im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehenden Verpflichtungen, besonders die Zahlung von Steuern, Gebühren u. Abgaben, selbst zu erfüllen.
3. Das zur Durchführung der Veranstaltung erforderliche Personal ist vom Veranstalter zu stellen.
4. Alle für die Veranstaltung notwendigen Vorkehrungen, insbesondere Vorankündigung der Veranstaltung, eventuell notwendiger Sanitäts- und Feuerschutzdienst, sind vom Veranstalter

zu treffen. Auf Plakaten, Handzetteln und Anzeigen ist der Name des Veranstalters deutlich lesbar anzubringen.

5. Der Veranstalter ist für die Einhaltung des Rauchverbotes im gesamten Innenbereich verantwortlich.
6. Eine Untervermietung und/oder eine Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte ist nicht gestattet.


§ 9
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt rückwirkend am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 01.04.2023 in Kraft getretene Benutzungs- und Entgeltordnung außer Kraft.

Niebüll, den 28.09.2023



Stadt Niebüll


Thomas Uerschels
Bürgermeister